

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2025	48

---

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-,  
Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 19.12.2025

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 95 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 08.02.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 5  
Studierendenausweis**

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgter Immatrikulation erhält die Studierende bzw. der Studierende einen Studierendenausweis in elektronischer Form, der nur in Verbindung mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis gültig ist. <sup>2</sup>Zum Zweck der Verwendung für den Studierendenausweis stellen die Studierenden der Hochschule München ein Lichtbild im Passbildformat zur Verfügung. <sup>3</sup>Dies erfolgt in der Regel digital durch das Hochladen des Lichtbildes auf einem von der Hochschule München zu diesem Zeitpunkt eingerichteten Server. <sup>4</sup>Eine Speicherung des Lichtbildes ist ohne schriftliche Einwilligung der Studierenden zulässig.
- (2) Anstelle eines Studierendenausweises in elektronischer Form erhalten Studierende einen Studierendenausweis in analoger Form, soweit sie dies gegenüber dem Sachgebiet Beratung und Immatrikulation zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation beantragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Studierendenausweis kann nach Maßgabe der Hochschule München optisch lesbar folgende personenbezogenen Angaben enthalten:
  1. Name und Vorname
  2. Geburtsdatum
  3. Studiengang
  4. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester
  5. Matrikelnummer
  6. Bibliotheksnummer

<sup>2</sup>Der Studierendenausweis in elektronischer Form kann zusätzlich folgende digitale Angaben enthalten:

7. Lichtbild
8. Schließberechtigungen
9. Identifikation zum Druck- und Kopiersystem
10. Optional mittels Opt-In zum Beispiel Mensa, European Student Card“

2. § 12 Absatz 5 Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Die Gültigkeit des elektronischen Studierendenausweises nach § 5 Abs. 1 wird nach ordnungsgemäßer Rückmeldung zum Semesterstart auf das neue Semester umgestellt. <sup>3</sup>Studierendenausweise in analoger Form nach § 5 Abs. 2 müssen nach ordnungsgemäßer Rückmeldung für das neue Semester im Sachgebiet Beratung und Immatrikulation beantragt werden.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.